



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit

Geschäftsstelle des Ausschusses Datenaustausch im  
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

**Kodierkatalog für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen  
Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Monitoring**

**Katalog Nr. 104 (Version 146.00) : Art der Maßnahme**

Gültig ab : 01.07.2023

---

## Einleitung

In diesem Katalog werden die Ordnungswidrigkeits- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen (Verwarnung mit/ohne Verwarnungsgeld; Bußgeld- und Strafverfahren) und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen (Ordnungsverfügung) zum Eintrag in das Feld 13 "Art der Maßnahme" der Schnittstelle "Inspektion" kodiert.

Im Katalog "Art der Maßnahme" sind die Zuordnungen zu den Maßnahmen, die zur Berichterstattung zum MNKP-Jahresbericht gemäß VO (EU) 2017/625 benötigt werden (Administrativ, Gerichtlich), als Parallelkode (P-Code1) zu den vorhandenen Einträgen hinterlegt worden. Der Eintrag „Nicht formelle Maßnahmen“ (ADV-Kode 01) wird durch den Unterausschuss Katalogpflege in seiner 31. Sitzung als „administrativ nicht meldepflichtig“ eingestuft und erhält daher keine Zuordnung eines P-Code1.

Die Maßnahmen orientieren sich an der nicht mehr in Kraft befindlichen Richtlinie des Rates 89/397/EWG, Artikel 14 Abs. 2.

### Begründung:

Es wird ausdrücklich abgelehnt, die Arten der Maßnahmen in diesem Katalog weiter aufzugliedern.

Entscheidend für die Trennung der Begriffe waren die Leitlinien (Anlage zur AVV Düb) mit ihren Vorgaben. Als problematisch hat sich insbesondere der Begriff "nicht formelle Maßnahmen" gezeigt. Beispielsweise sehen manche Verwaltungsbeamte in der mündlichen Verwarnung bereits einen Verwaltungsakt mit juristischen Folgen und damit als formelle Maßnahme. Die Leitlinien fassen jedoch alle mündlichen Maßnahmen aufgrund kleinerer Verstöße als "nicht formelle Maßnahmen" zusammen und setzen gerade hier die für die Berichterstattung der Inspektion so wichtige Trennlinie. Wird diese Trennlinie unterschiedlich interpretiert, sind stark voneinander abweichende Statistiken des Ergebnis, wie es in der Vergangenheit der Fall war.

Nur die Kodierungen 02 bis 05 können noch als formelle Maßnahmen i. S. der Leitlinien gezählt werden. Die Begriffe im Katalog lassen daher kaum noch Fehlinterpretationen zu.

Insbesondere die EDV-Programmierer müssen hier sehr genau aufpassen, damit von dieser Seite keine Fehler in die Auswertungen eingebaut werden. Eine exakte Umsetzung der Leitlinien in programmtechnischer Hinsicht verlangt von den Programmierern genaueste Kenntnis der Grundlagen und sollte unbedingt von fachlicher Seite überprüft worden sein.

Eintrags ID	Kode	Art der formellen Maßnahme bei Verstößen entsprechend dem EG-Mitteilungsbogen gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG
<b>50086</b>	01	Nicht formelle Maßnahmen (Im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG, Mündlicher Hinweis, Belehrung oder Beratung bei geringfügigen Verstößen)
<b>50087</b>	02	Schriftliche Verwarnung (Schriftliche Verwarnung oder Verwarnungsgeld)
<b>50088</b>	03	Ordnungsverfügung (Zum Abstellen von Mängeln/Verstößen mit oder ohne Frist; Einziehung, Beschlagnahme, Sicherstellung von Lebensmitteln; Betriebsschließung/-beschränkung, Tätigkeitsuntersagung)
<b>50089</b>	04	Bußgeldverfahren (Einleitung des Verfahrens)
<b>50090</b>	05	Strafverfahren (Einleitung des Verfahrens)
<b>50091</b>	06	Öffentliche Warnung
<b>50092</b>	99	Keine Maßnahme

---

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Einträge.....	3